

GESUCH ZUR ERTEILUNG EINES PATENTS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER VERANSTALTUNG

1 Veranstaltung

Art der Veranstaltung	
Datum, Zeit	
Ort	
Geschätzte Anzahl Besucher	

2 Eigentümer, Räumlichkeiten

Grundeigentümer/Veranstaltungsort	
Adresse	
Zustimmung liegt vor	<input type="checkbox"/> schriftlich (Kopie beigelegt) <input type="checkbox"/> mündlich (Name angeben):
Findet die Veranstaltung im Wald oder in Waldesnähe statt?	<input type="checkbox"/> Ja (bitte verlangen Sie das „Meldeformular für Veranstaltungen im Wald und in weiteren Lebensräumen“ bei der Ratskanzlei Wittenbach oder unter www.wittenbach.ch > Politik Verwaltung > Online-Dienste > Online-Schalter)

3 Veranstalter

Veranstalter (Verein, Firma, Organisation)	
Verantwortliche Person während der Veranstaltung	
Adresse, Ort	

4 Festwirtschaft

Verkauf von Getränken und Speisen:	<input type="checkbox"/> Ja (bitte verlangen Sie das „Gesuch zur Erteilung eines Festwirtschaftspatents für einen Anlass“ bei der Ratskanzlei Wittenbach oder unter www.wittenbach.ch > Politik Verwaltung > Online-Dienste > Online-Schalter)
	<input type="checkbox"/> Nein

5 Infrastruktur

Verkehrsaufkommen, Anzahl Autos (geschätzt)	
Nachweis der Parkplätze (bitte Standorte und Anzahl Parkplätze angeben)	

6 Sanitätsdienst

Sanitätsdienst	<input type="checkbox"/> ist vorgesehen
	<input type="checkbox"/> ist nicht vorgesehen



7 Sicherheitsdienst

Sicherheitsdienst	<input type="checkbox"/> ist vorgesehen
	<input type="checkbox"/> ist nicht vorgesehen

8 Toiletten

Anzahl	
Standorte	

9 Abfall

Entsorgung	
Verwendung von Wegwerfgeschirr	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

10 Musik

Musik im Innenbereich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Musik Im Aussenbereich	<input type="checkbox"/> Ja: Ende der Musik _____ Uhr <input type="checkbox"/> Nein

11 Lärmschutzverordnung

Schallpegel über 65 dB(A) (gemessen beim nächsten Wohnfenster)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--	--

12 Schall- und Laserschutzverordnung

Schallpegel über 93 dB(A) (gemessen am lautesten Ort im Publikum)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	--

13 Brandschutz

Veranstaltungsort	<input type="checkbox"/> Sporthalle/Mehrzweckhalle <input type="checkbox"/> Gewerberaum <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Festzelt (siehe Merkblatt) <input type="checkbox"/> Industriehalle
Sicherheitsbeauftragte/r (ab 100 Personen)	Vorname/Name: _____ Adresse: _____ Telefon: _____	
Wärmetechnische Anlagen	<input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Grill/Fritteuse/Kochstelle <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Warmluftöfen <input type="checkbox"/> Heizölfass/-tanks <input type="checkbox"/> Flüssiggasflaschen

14 Laserstrahlen

Erzeugung von Laserstrahlen	<input type="checkbox"/> Ja: Meldepflicht beim BAG (bitte wenden Sie sich ans (BAG) über das Meldeportal «Laserstrahlung»)
	<input type="checkbox"/> Nein



15 Sonstiges, Bemerkungen

ALLGEMEINE HINWEISE

Zu beachten

- Das Gesuch ist mind. 1 Monat vor der Veranstaltung der Ratskanzlei Wittenbach einzureichen.
- Dem Gesuch ist ein Situationsplan der Veranstaltung beizulegen. In diesem muss ersichtlich sein, wo allfällige Zelte aufgestellt werden sowie welche Stände wo platziert werden.

Zusätzliche Anforderungen

- Die Gemeinde Wittenbach behält sich vor, bei gewissen Veranstaltungen eine Schallpegel-Messung durch eine Fachperson zu verlangen. Die Messungen sind der Ratskanzlei Wittenbach einzureichen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Rauchverbot

- Gestützt auf Art. 52 des Gesundheitsgesetzes ist das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern. Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur in bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offen stehen.
- Die Regierung des Kantons St.Gallen hat den Vollzugsbeginn der kantonalen Gesetzgebung betreffend Schutz vor Passivrauchen auf den 1. Juli 2010 festgelegt.
- Der Anlass ist somit rauchfrei zu führen.

Haftung

- Behörde wird jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, die mit der Durchführung des Anlasses in irgendeinem Zusammenhang stehen, abgelehnt. Der Veranstalter ist für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftbar.



Ruhe und Ordnung

- Der Verantwortliche des Unterhaltungsanlasses hat für Ruhe, Ordnung und Anstand zu sorgen. Er hat hierzu alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Betrieb ist zu überwachen, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Veranstaltung zu gewähren.
- Der Veranstalter hat Besucher, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ruhe und Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen.
- Das umliegende Areal ist durch den Veranstalter zu reinigen.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Merkblatt zu Veranstaltungen in temporären Zeltbauten

1. Geltungsbereich:

- Einer brandschutztechnischen Bewilligung bedarf es bei temporären Zeltbauten mit mehr als 100 Personen. Anforderungen siehe auch Weisung der Gebäudeversicherung St. Gallen (GVA):
[:https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/schuetzen/W_Zeltbauten_und_Tribunen_W_.pdf](https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/schuetzen/W_Zeltbauten_und_Tribunen_W_.pdf)
- Bei Anlässen in Gebäuden ist die Personenzahl je nach Breite und Anzahl der Ausgänge beschränkt.

2. Notwendige Angaben des Gesuchstellers:

Anlass: _____

Datum / Zeit: _____

Standort _____

Zeltgrundmasse (L x B): _____

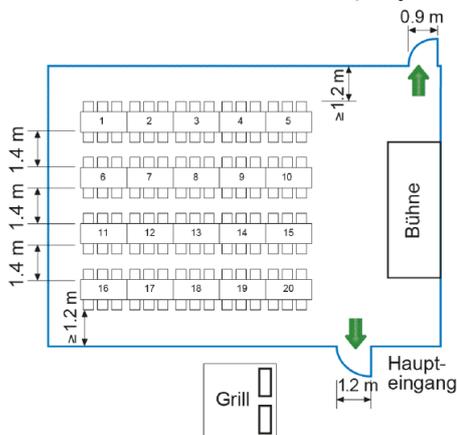
Anzahl Personen im Zelt: _____

Gesamtverantwortung des Anlasses: _____

Sicherheitsverantwortliche Person: _____

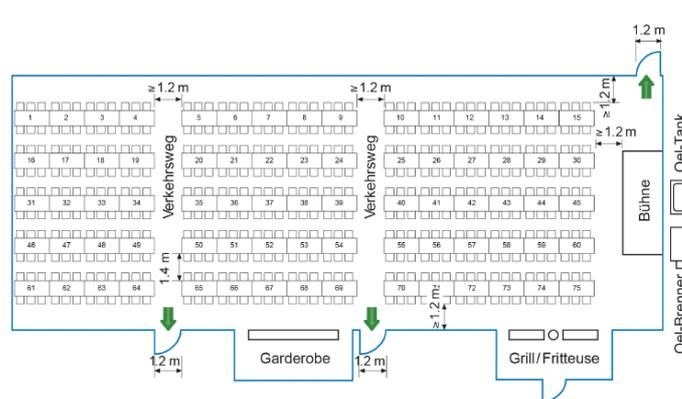
Pläne mit folgenden Angaben:

- Situationsplan Mst 1:500
- Zelt mit Grössenangaben
- Verkehrswege/Notausgänge
- Wärmetechnische Anlagen ja/nein/welche



- Einzeichnung der Einrichtung wie Bühne, Bestuhlung (Bankett, Konzert,..)

Beispiel Zeltbaute mit Bankettbestuhlung



Beispiel Zeltbaute mit grosser Personenbelegung (< 300 Personen)

3. Mögliche Auflagen/Ergänzungen in einer brandschutztechnischen Bewilligung:

- Anzahl Löschgeräte und deren Standort
- Sicherheitsbeleuchtung/Piktogramme
- Verfügung Blitzschutzterdung (ab 300 Personen)
- Erlaubte Dekorationen
- Feuerwachen bei mehr als 1000 Personen